Die allgemeine Erklärung zum unbedingten Schutz der genitalen Autonomie aller Menschen

Art.1 Unbedingter Schutz der genitalen Autonomie aller Menschen

Alle Menschen sind insbesondere an ihren Genitalien in physischer und psychischer Hinsicht hoch sensibel. Alle Verletzungen der genitalen Autonomie verursachen deshalb oft schwere und auch nachhaltige Schädigungen im physischen und psychischen Bereich, dies insbesondere dann, wenn sie im Kindes- und Jungendalter geschehen.

Epidemiologische sowie entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass genitale Schädigungen auch tiefgreifende und langfristige negative Einflüsse auf die Zivilgesellschaft haben.

Die genitale Autonomie eines Menschen ist daher besonders schützenswert.

Art.2 Es sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Schutz der genitalen Autonomie jedes Menschen zu gewährleisten.

Die staatlichen Institutionen, die Politik und die Gesellschaft sind aufgefordert die genitale Autonomie aller Menschen unbedingt zu schützen. Dazu sind alle gesetzgeberischen und institutionellen Massnahmen sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Schutz der genitalen Autonomie aller Menschen unbedingt gewährleistet ist.

Insbesondere sind alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen, welche die genitale Autonomie eines Menschen in irgendeiner Form schädigen.

Art.3 Diskriminierungsverbot: Allen Menschen steht der gleiche Schutz unbedingt zu.

Es ist speziell darauf zu achten, dass allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter und ihrer soziokulturellen Herkunft der gleiche Schutz ihrer genitalen Autonomie unbedingt gewährt wird.

Art.4 Fokus

Der Fokus ist insbesondere auf folgende Bereiche zu legen:

- Die verschiedenen Formen von Genitalverstümmelung:
    - Männliche Genitalverstümmelungen
    - Weibliche Genitalverstümmelungen
    - Geschlechtsoperationen bei intersexuellen Kindern
    - Chirurgische Eingriffe an den Genitalien, die nicht als Ultima Ratio durchgeführt werden, d.h. zu deren Vermeidung nicht alle anderen, insbesondere nicht-invasiven Möglichkeiten prioritär berücksichtigt wurden.

- Sexuelle Übergriffe wie Vergewaltigung, Nötigung, Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung
- Verfolgung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung wie Homosexualität, Bisexualität, Transgender usw.

Die vorliegende allgemeine Erklärung zum unbedingten Schutz der genitalen Autonomie aller Menschen stützt sich auf die folgenden Menschenrechtsartikel.

Art.1 Allgemeine Menschenrechtserklärung
Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten geboren.

Artikel 3 EMRK:
Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art.14 Diskriminierungsverbot:
Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Art.3 Abs.1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), Wohl des Kindes:
Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art.19 Abs.1UN-KRK, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung:
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Art.24 UN-KRK, Gesundheitsvorsorge:
Abs.1 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an...
Abs.3 Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Art.1 Abs. 1 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Schutz einwilligungsunfähiger Personen:
Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen...